

Bekanntmachung der Gemeinde Ellerau

Die nachstehende Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) – Amt für Planfeststellung Verkehr – vom 17.12.2019 wird hiermit bekanntgemacht.

Beginn des Textes der Bekanntmachung des MWVATT:

Bekanntmachung

des MWVATT - Amt für Planfeststellung Verkehr - Schleswig-Holstein

über die Auslegung einer Planänderung im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben der AKN Eisenbahn AG „Elektrifizierung der AKN-Strecke A1 / S21 zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein und der Stadt Kaltenkirchen“ inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung – Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) –

auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Bönningstedt, Hasloh, Kölln-Reisiek und Quickborn (Kreis Pinneberg), Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Kisdorf, Neversdorf und Todesfelde (Kreis Segeberg)

sowie

über die zusätzliche Planauslegung der Ursprungsunterlagen in den Gemeinden Neversdorf und Todesfelde (Kreis Segeberg).

Ziel des **Gesamtprojekts** ist die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke zwischen Hamburg-Eidelstedt und Kaltenkirchen mittels Oberleitung um eine Verlängerung der S-Bahn 21 (S21) aus Hamburg in das Umland zu ermöglichen. In Höhe und Länge müssen dabei auch die Bahnhöfe an der Strecke angepasst werden.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen sind in zwei Planfeststellungsabschnitte unterteilt, und zwar auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (PFA 1) und in einem zweiten Verfahren, um welches es hier geht, auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein (PFA2).

Im Gebiet der Gemeinden Kölln-Reisiek, Neversdorf und Todesfelde beinhaltet das Projekt lediglich die Nutzung von naturschutzfachlich begründeten Ausgleichsflächen.

Im Zuge der Maßnahme sollte ursprünglich auch der bisher noch nicht vollständige zweigleisige Ausbau der Strecke zwischen den Bahnhöfen Quickborn und Tanneneck verwirklicht werden. Infolge einer **Planänderung** soll nun nur noch der Bereich von Quickborn bis Ellerau zweigleisig ausgebaut werden. Der Abschnitt zwischen den Bahnhöfen Ellerau und Tanneneck soll eingleisig bleiben. Damit entfallen in diesem Bereich auch die ursprünglich vorgesehenen Lärmschutzwände.

Weitere Inhalte der **Planänderung** sind zudem:

- Geringfügige Verschiebung einzelner Masten der Bahnoberleitungsanlage
- Verlagerung des Stellwerkes von der Gronau in den Bereich des Bahnhofs Ellerau
- Einbau einer Weiche 7001N westlich vom Bahnhof Tanneneck

- Formaler Wegfall der Dienstbarkeiten für die Flächenfreihaltung für die Oberleitungsanlage und stattdessen Verweis auf § 7 Abs. 2 LEisenbG SH sowie Hinzufügung eines Wachstumszuschlags von 1 m zur Freihaltung von Bewuchs auf benachbarten Grundstücken
- Aufnahme von Dienstbarkeiten für die Anbringung von Staren- und Fledermauskästen an Bäumen sowie hinsichtlich der Oberleitungsanlage
- Ergänzung der Unterlagen um die Gutachten „Baulärm“ und „Verkehrstechnische Untersuchung BÜ-Bahnstraße“ sowie die Anlage „Darstellung Masttypen“
- Änderung des Prognosehorizonts von 2025 auf 2030

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

- I. Die AKN Eisenbahn AG hat als Vorhabenträger für den obengenannten PFA 2 im Mai 2016 beim Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen die Feststellung des Planes sowie im April 2019 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Die erstmalige Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Frühjahr 2017. Da zu diesem Zeitpunkt versäumt wurde, die Planunterlagen auch im Amt Leezen auszulegen, soll dies mit der vorliegenden Auslegung nachgeholt werden.

Die Durchführung des förmlichen Verfahrens erfolgt nach den Vorgaben der §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin einerseits und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- II. Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes in der für dieses Verfahren noch anzuwendenden Fassung vom 29.05.2017 (UVPG a.F.) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

- III. Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020,

bei folgenden Auslegungsstellen und zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **Stadt Kaltenkirchen – Der Bürgermeister**

Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen

Zimmer: 301 / 302

Mo. bis Fr: 09.00 bis 12.30 Uhr

Mo. und Di.: 14.00 bis 16.00 Uhr

Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr

- **Amt Kisdorf – Der Amtsvorsteher**

Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf

- bitte in Raum 9 melden -

Mo. bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr

Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr
und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung
(Tel.-Nr. 04191 / 9506-23)

- **Gemeinde Henstedt-Ulzburg – Der Bürgermeister**

Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg
Zimmer 3.16

Mo. bis Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr

Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr

und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung
(Tel.-Nr. 04193 / 963-420 oder 04193 / 963-421)

- **Stadt Quickborn – Der Bürgermeister –**
- **Gemeinde Bönningstedt – Der Bürgermeister –**
- **Gemeinde Ellerau – Der Bürgermeister und**
- **Gemeinde Hasloh – Der Bürgermeister**

jeweils

Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

Zimmer 31 (bitte bei der Anmeldung im Erdgeschoss melden)

Mo., Di., Do.: 08:30 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Mi.: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Fr.: 08.30 bis 12.00 Uhr

- **Amt Elmshorn-Land – Der Amtsdirektor**

Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn

Zimmer 108

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr

- **Gemeinde Ellerau – Der Bürgermeister**

Berliner Damm 2, 25479 Ellerau

Zimmer 3 (EG.)

Mo., Do., Fr.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Di.: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwochs geschlossen!

- **Amt Leezen – Der Amtsvorsteher**

Hamburger Straße 28, 23816 Leezen

Zimmer 106

Mo. bis Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr

Mo. und Di.: 14.00 bis 16.00 Uhr

Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr

Im Amt Leezen liegen zur Fehlerheilung neben den Änderungsunterlagen auch die Unterlagen der ursprünglichen Planung noch einmal aus. Bei allen anderen aufgeführten Auslegungsstellen erfolgte die Auslegung bereits 2017.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Amtes für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv (dort zu finden unter > Onlineportal BOB-SH). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Papierunterlagen.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG a.F.. Dies sind neben dem Erläuterungsbericht (Anlage A1) insbesondere das Gutachten zum Schall (Anlage B2), Luftschadstoffe (Anlage B4), Schwingungen/Erschütterungen (Anlage B5) und EMV/Erdung/Streustrom (Anlage B6), die Beschreibung der Entwässerungsmaßnahmen (B7), die verkehrstechnische Untersuchung BÜ Bahnstraße (B8), das Gutachten zum Baulärm (B9), die Biotoptypen-Übersichtskartierung (Anlage C1), der landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage C2), die Umweltverträglichkeitsstudie mit der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung nach dem UVPG (Anlage D1), die artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage D2), die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage D3) sowie der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage D4). Als Teil der ursprünglichen Planunterlagen liegt im Amt Leezen zudem das Gutachten Schall Umrichterwerk (B3) aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen wird der oder dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des Personalausweises / Reisepasses die sie oder ihn betreffende Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dafür eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1. Jede Person oder Vereinigung, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 4. März 2020

schriftlich, möglichst unter Angabe des Aktenzeichens APV34 – 622.721-19, oder zur Niederschrift Einwendungen oder Stellungnahmen gegen die Planung

- beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.
- oder bei einer der obengenannten Auslegungsstellen erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail unter

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - übermittelt werden. Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Eine Übermittlung kann auch auf die De-Mail-Benutzerkonten der Gemeinden, in denen die Pläne auslegen, erfolgen, sofern sie über solche Konten verfügen.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendungen werden in nicht-anonymisierter Form zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die AKN Eisenbahn AG und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der nach Naturschutzgesetzen oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 6 VwVfG).

Der Ausschluss von nicht fristgemäßen Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Gemäß § 18a Nr. 1 AEG kann die Anhörungsbehörde jedoch auch auf einen Erörterungstermin verzichten.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben einer Einwenderin oder eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

3. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Zulassung des Vorhabens wird das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein (Planfeststellungsbehörde) unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, wird nicht im Erörterungstermin, sondern getrennt davon in einem Entschädigungsverfahren entschieden.

6. Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Danach dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Von diesem Zeitpunkt hat der Vorhabenträger (AKN Eisenbahn AG) zudem ein Vorkaufsrecht gemäß § 19 Abs. 3 AEG an den vom Plan betroffenen Flächen.

Kiel, den 17. Dezember 2019

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –

gez. Vökl

Ende des Textes der Bekanntmachung des MWVATT |

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Görres